

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 28. Juli 2016 zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union¹ und ihren Mitgliedstaaten andererseits

A. Problem und Ziel

Das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) einerseits und der Europäischen Union² und ihren Mitgliedstaaten andererseits (BGBl. 2002 II S. 325, 327, zuletzt geändert am 22. Juni 2010 s. BGBl. 2014 II, S. 1071, 1072), im Folgenden Cotonou-Abkommen genannt, sah vor, zwischen der EU und den AKP-Staaten neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) in Kraft zu setzen.

Das Cotonou-Abkommen hatte zum Ziel, den zuvor unter dem Vierten AKP-EWG-Abkommen vom 15. Dezember 1989 von Lomé (BGBl. 1991 II, S. 2,3), zuletzt geändert am 4. November 1995 (BGBl. 1997 II, S. 1614 ff.), im Folgenden Lomé IV-Abkommen genannt, für AKP-Staaten einseitig geltenden zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt durch reziproke Handelspräferenzen zu ersetzen und den Marktzugang somit auf eine mit den Vorgaben der Welthandelsorganisation (WTO) konforme Basis zu stellen. Unter einer von der WTO gewährten Ausnahmeregelung galten die Bestimmungen des ausgelaufenen Lomé IV-Abkommens noch bis zum 31. Dezember 2007. Das zum 31. Dezember 2023 ausgelaufene Cotonou-Abkommen wurde durch das am 15. November 2023 in Samoa unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits, im Folgenden Samoa-Abkommen genannt, abgelöst. Seit dem 1. Januar 2024 werden die in die Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Samoa-Abkommens vorläufig angewandt (ABl. L der Europäischen Union 2023/2862, 28. Dezember 2023).

Die sich daraus ergebenden Verhandlungen für ein regionales WPA zwischen der EU und den Staaten der Region Westafrika (ECOWAS), einschließlich Ghanas, konnten nicht bis zum Auslaufen der genannten Ausnahmeregelung zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden. Damit drohte der bis dahin aufgrund der Ausnahmeregelung gewährte zoll- und quotenfreie Zugang zum EU-Markt im Rahmen einseitiger EU-

¹ In dem im Jahr 2008 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

² In dem im Jahr 2000 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

Handelspräferenzen wegzufallen. Ghana wäre als Staat mit unterem mittlerem Einkommensniveau auf das allgemeine Zollpräferenzsystem zurückgefallen, wodurch für einige (sensible) Produktgruppen wieder EU-Zölle bestanden hätten. Das ist problematisch, denn Ghana ist ein wichtiger Handelspartner der EU (im Jahr 2022: 11,3 Prozent Exporte in die EU, 17,4 Prozent Importe aus der EU).

Ziel eines Übergangsabkommens (Interim-WPA) zwischen Ghana einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits ist es, Ghanas zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt zu erhalten und das Abkommen durch Liberalisierungen des ghanaischen Marktes auf eine WTO-konforme Basis zu stellen, sowie die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

B. Lösung

Im Jahr 2007 wurden die WPA-Verhandlungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und Ghana auf der anderen Seite erfolgreich abgeschlossen. Am 28. Juli 2016 wurde das Interim-WPA unterzeichnet, am 3. August 2016 vom ghanaischen Parlament ratifiziert und am 1. Dezember 2016 vom Europäischen Parlament genehmigt. Die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Interim-WPA werden seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewandt. Durch das Abkommen werden die Handelsbeziehungen zwischen Ghana und der EU nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte zum 31. Dezember 2007 WTO-konform. Hierdurch soll der präferenzielle Marktzugang unter Einhaltung der neuen Vorgaben der WTO erhalten, Handelshemmnisse schrittweise abgebaut und die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit gestärkt werden.

Das Abkommen soll eine Übergangslösung darstellen, bis das ausverhandelte WPA mit der ECOWAS-Region in Kraft tritt und das Interim-WPA ersetzt. Inhaltlich deckt sich das Interim-WPA stark mit dem regionalen ECOWAS-WPA. Ghana kann mittels des WPA seit diesem Zeitpunkt dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU exportieren. Ghana wird bis zum Jahr 2029 schrittweise ca. 78 Prozent der Zolllinie für Importe aus der EU liberalisieren und setzt den Zollabbau seit 2020 phasenweise um.

Nach Artikel 75 Absatz 2 des Abkommens tritt das Interim-WPA erst nach seiner Ratifizierung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft. Bisher wurde es durch Ghana und 7 EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert.

Durch dieses Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, den Gemeinsamen Rat Ghana-EU und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der EU.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund entstehen voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Vertrag ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen. Innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren wird Ghana 80 Prozent des Handelsvolumens mit der EU liberalisieren.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Abkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.